

§23

Löschwasserversorgung, Feuerlöschgeräte und -einrichtungen

(1) Die Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung hat unter Berücksichtigung der TGL 10 685, Blatt 5, zu erfolgen.

(2) Der Standort der Löschmittel und -geräte ist ständig frei zu halten und deutlich sichtbar durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Das gleiche gilt auch für Löschwasserentnahmestellen.

(3) Für besonders brandgefährdete Betriebsstätten, z. B. Brat- und Räucheranlagen, sind stationäre CO₂-Löschanlagen oder fahrbare CO₂-Löschgeräte vorzusehen.

§29

Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

(1) Jeder Betrieb muß eine Alarmeinrichtung, die in allen Produktions- und Lagerräumen hörbar ist, besitzen.

(2) Für besonders feuergefährdete Betriebsstätten können Feuermeldeanlagen durch das zuständige zentrale Brandschutzorgan gefordert werden.

§30

Rauchen und Umgang mit offenem Feuer oder Licht

(1) In feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer, Licht oder sonstigen Zündquellen verboten. Durch Aushang ist an gut sichtbarer Stelle darauf hinzuweisen.

(2) Rauchen und Umgang mit offenem Feuer oder Licht in der Fischmehlanlage sowie in den Lagerräumen ist verboten.

§31

Feuerstätten

(1) Das Errichten und Verändern von Feuerstätten, Räuchereien bzw. Räucherammern hat nach den jeweils geltenden bautechnischen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Die Werkstätten müssen mit den Bedienungsvorschriften für die Feuerstätten vertraut sein.

(3) Für Öfen und andere Feuerungsanlagen, die mit Öl beheizt werden, müssen besondere Bedienungsanweisungen ausgehängt werden.

(4) Das Anzünden der mit Öl beheizten Feuerstätten darf nur von solchen Werkstätten erfolgen, die den Qualifikationsnachweis erbracht haben. Das Auswech-

seln von Düsen und anderen Teilen bei mit Öl beheizten Feuerstätten darf nur nach Erlöschen der Flamme und Abkühlung des Ofens durch einen fachkundigen Werkstätten vorgenommen werden.

(5) Strahlungsheizgeräte müssen in der wärmestrahlenden Richtung von brennbaren Gegenständen einen Mindestabstand von 1 m haben.

§32

Aufbewahrung der Asche

(1) Asche ist in nichtbrennbaren Behältern mit einer nichtbrennbaren Abdeckung zu transportieren oder aufzubewahren.

(2) Aschegruben sind mit einer nichtbrennbaren Abdeckung zu versehen. Asche darf nicht auf oder unter Treppen oder auf Podesten sowie in Bodenräumen, in Kellern und in der Nähe von brennbaren Gegenständen aufbewahrt werden.

(3) Das Entfernen der Asche aus dem Feuerraum muß so erfolgen, daß keine Funken- und Staubeentwicklung auftritt.

(4) Die Behälter für das Aufbewahren der Asche bzw. die Aschegruben müssen von Baracken und ähnlichen Gebäuden mindestens 10 m entfernt sein.

(5) Natur- und Kunstfasertauwerk darf zum Aschehieven nicht verwendet werden.

(6) Asche und Tabakreste sind in dafür vorgesehenen, aus nichtbrennbaren Stoffen bestehenden, abgedeckten Behältern aufzubewahren. Diese Behälter sind so aufzustellen, daß keine Gefährdung der Umgebung erfolgt.

§33

Elektrische Heiz- und Wärmegeräte

Bei der Benutzung elektrischer Geräte sind die Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen einzuhalten. Jede eigenmächtige Veränderung der elektrischen Anlagen ist untersagt.

§34

Elektrische Anlagen und Blitzschutz

(1) Elektrische Anlagen in feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten müssen den dafür geltenden DDR-Standards entsprechen.*

(2) Neben dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung ist besonders die Arbeitsschutz- und Brand-

* Soweit diese Standards noch nicht erschienen sind, gelten die bisherigen Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE).